

SATZUNG

des: Reitclubs Donstorf-Drentwede e.V.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reitclub Donstorf-Drentwede e.V. mit dem Sitz in 2847 Rechtern ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Diepholz eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Kreis- und Landes-SR Niedersachsen und durch den KRV Diepholz Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine in Hannover und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) .

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der RV bezweckt
 - 1.1 die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - 1.2 die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
 - 1.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssportes aller Disziplinen;
 - 1.4 Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und Tierschutzes;
 - 1.5 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
 - 1.6 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit- und Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - 1.7 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung 77 (§§ 52 ff) oder der an ihre Stelle tretenden Bestimmungen. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er ist politisch, konfessionell, rassistisch neutral.

3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke 2).
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre einbezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden: (vergl. § 13)

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen 3). Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
2. Personen, die dem Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN und des LSB Niedersachsen. Die Mitglieder unterwerfen sich insbesondere der LPO und ihrer Durchführungsbestimmungen.
5. Für die Benutzung der Reithalle und Außenanlagen des Vereins wird ein Beitrag erhoben. (siehe Beitragsordnung)

6. Die Mitglieder (ab dem 14ten Lebensjahr) verpflichten sich an den Arbeitsdiensten teilzunehmen. Ersatzweise kann eine Zahlung geleistet werden. (siehe Beitragsordnung)
7. Zur Wahrnehmung und Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern persönliche Daten und speichert diese. Der Verein gibt Daten der Mitglieder in Erfüllung seiner Aufgaben an andere Verbände und Organisationen weiter als Grundlage u.a. für deren Beitragserhebungen, Organisation des Sportbetriebes (Richter, Starterlaubnis e.t.c.) und für Versicherungen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten werden nach den Grundsätzen der EU-Datenschutzverordnung eingehalten.
Der Verein darf im Zusammenhang mit dem Vereinszweck sowie satzungsgemäßen Veranstaltungen personenbezogene Daten und Fotos/Videos auf der Homepage des Vereins veröffentlichen und diese ggf. an Print- und andere Medien übermitteln. Dabei handelt es sich um folgende Daten:
Ergebnislisten, Mannschaftslisten, Kontaktdaten der Vereinsfunktionäre, Berichte über Ehrungen, ggf. Geburtstage. Veröffentlicht werden Fotos, der Name, die Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, die Funktion im Verein inklusive Alter und Geburtsjahrgang.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt. (Austritt)
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es -gegen die Satzung oder satzungsgemäßen Beschlüssen verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
- seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ehrenrat hat als Schlichtungsorgan eine beratende Funktion.

§ 5

Geschäftsjahr und Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§ 6 **Organe**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand und
- der erweiterte Vorstand

§ 7 **Mitgliederversammlung**

1. Im ersten viertel eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter der Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen 10 Tage liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ auf der Mitgliederversammlung behandelt. Beschlüsse über eine Satzungsänderung werden gültig beim Eintrag in das Vereinsregister.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Vorstandsmitglieder die auf der Mitgliederversammlung Neu gewählt werden, sind bis zum Eintrag in das Vereinsregister kommissarisch im Amt.
7. Jugendliche bis 16. Jahre haben kein Stimmrecht. Ausgenommen davon sind Beschlüsse, die die Jugendarbeit betreffen.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
- die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
- die Jahresabrechnung
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Jahresbeiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- die Anträge der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- die Anträge nach § 33 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 Satz 2 und
- § 7 Abs. dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

§ 9

Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an
 - der Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende,
 - der Schriftführer und deren Stellvertreter,
 - der Kassenwart und deren Stellvertreter,
 - der Jugendwart (gem. Jugendordnung)
3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10

Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand entscheidet und überwacht

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
- die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 11

Erweiterter Vorstand

- die Übungsleiter
- der Hallenwart
- der Freizeitreiterbeauftragte
- der Pressewart

im Verhinderungsfall deren Stellvertreter.

Der erweiterte Vorstand hat eine beratende Funktion. Bei Beschlüssen über den technischen und fachlichen Ablauf ist er stimmberechtigt.

§ 12

Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie einem Ersatzmitglied. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollten nach Möglichkeit über 35 Jahre jedoch nicht älter als 66 Jahre sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich, wenn das Höchstalter von 70 Jahren nicht überschritten wird.
2. Der Ehrenrat, als Schlichtungsorgan, berät mit dem Vorstand über Streitigkeiten und Satzungsverstößen innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts nach LPO gegeben ist.
3. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und berät mit dem Vorstand nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.
4. jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 13

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat, einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Samtgemeinde Barnstorf, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Barnstorf, den 15. Mai 2020

Stand 15.05.2020 , Änderung und Erweiterung der Satzung

§ 3 Abs. 5, 6, 7,	Erweiterung
§ 4 Abs. 3	Änderung
§ 7 Abs. 4	Änderung
§ 7 Abs. 6	Erweiterung
§ 8 P. 6	Änderung
§ 12 Abs. 1, 2, 3	Änderung
§ 12 Abs. 4,6	Entfällt

gez. 7 Unterschriften